

## Über den Autor

Winfried Braun, Jahrgang 1965, ist Inhaber eines unabhängigen Beratungsunternehmens mit den Interessenschwerpunkten Marketing und Vertrieb, Finanzierung, Organisation und Risikoabsicherung. Seit 1994 berät und begleitet Betriebswirt IHK Winfried Braun Existenzgründer in ihrer Start- und Wachstumsphase. Vor seiner eigenen Selbstständigkeit war er bei der Industrie- und Handelskammer IHK Würzburg-Schweinfurt, dem Technologie- und Gründerzentrum TGZ Würzburg und dem Gründerservicenetz GSN Main-Spessart als angestellter Unternehmensberater und Dozent beschäftigt. Als Berater, Trainer und Coach sowie als fachkundige Stelle für die Tragfähigkeitsüberprüfung von Existenzgründungen ist er u.a. von den Kammern (IHK, HWK), dem Institut für Freie Berufe, BMWi und der Agentur für Arbeit zugelassen.

**Web:** [www.winfried-braun.de](http://www.winfried-braun.de), **Email:** [office@winfried-braun.de](mailto:office@winfried-braun.de), **Nickname:** [Winfried Braun](#)

## Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit

Allein die Arbeitslosigkeit oder der drohende Verlust des Arbeitsplatzes sind keine ausreichenden Motive für eine erfolgsversprechende Existenzgründung. Die Idee und der Antrieb, in die Selbstständigkeit zu gehen, sollten schon früher entstanden sein. Als künftiger Existenzgründer sollten Sie schon an Ihrem alten Arbeitsplatz kreativ und eigenverantwortlich gearbeitet haben.

### 1. Das A und O - Ihre Unternehmerpersönlichkeit

Die Kriterien für Unternehmensgründer sind Eigeninitiative, Entscheidungsfreudigkeit und Durchhaltevermögen, Kreativität, Lernfähigkeit sowie der Spaß an eigenen Ideen und die Bereitschaft, Risiken einzugehen. Der Gründer sollte bereits Berufserfahrung gesammelt haben, Mitarbeiter führen können und Branchenkenntnisse mitbringen. Ihre Grundeinstellung sollte sein: „Ich habe den Ehrgeiz, besser als die anderen zu werden.“

### 2. Nicht gründen müssen, sondern gründen wollen

Gründen Sie nicht aus der Not heraus ein Unternehmen. Prüfen Sie zuerst, ob Ihre persönlichen Voraussetzungen stimmen und ob die Gründungsidee tragfähig ist. Denn nicht jeder, der ein eigenes Unternehmen gründen will, ist dafür geeignet. Und nicht jeder Versuch, eine selbständige Existenz aus der Arbeitslosigkeit zu gründen, ist erfolgreich.

### 3. Problem „Eigenkapital“

Um von Banken oder Sparkassen ein Gründungsdarlehen zu bekommen, müssen Sie in der Regel einen Eigenkapitalanteil von rund 15 % der beabsichtigten Investitionssumme vorweisen. Kreditinstitute sind jedoch bei Verhandlungen oft sehr zurückhaltend. Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt den „Gründungszuschuss“ für ALG-I-Empfänger, die für ALG-II-Empfänger zuständigen Träger der Grundsicherung vor Ort (Agentur für Arbeit, Kommune, ARGE) gewähren „Einstiegsgeld“.

## 4. Der Gründungszuschuss

Gründungen aus der Arbeitslosigkeit können durch den Gründungszuschuss gefördert werden. Die Förderdauer beträgt bis zu 15 Monaten. In den ersten neun Monaten nach ihrem Unternehmensstart erhalten Existenzgründer Leistungen in Höhe ihres individuellen monatlichen Arbeitslosengeldes und zusätzlich eine Monatspauschale von 300,00 €. Weitere sechs Monate wird die Pauschale von 300,00 € gewährt, wenn ihre hauptberuflichen unternehmerischen Aktivitäten nachgewiesen werden.

### **Voraussetzungen für den Gründungszuschuss:**

- Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit, die einen Arbeitsumfang von mindestens 15 Stunden pro Woche hat.
- Bezug von Arbeitslosengeld I mit einem (Rest-) Anspruch von mindestens 90 Tagen bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit.
- Antrag auf Gewährung eines Gründungszuschusses.

### **Für die Bearbeitung des Antrages sind in der Regel mindestens folgende Unterlagen erforderlich:**

- Aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens zur Erläuterung der Geschäftsidee = Businessplan
- Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit (fachliche und unternehmerische Qualifikation, Berufserfahrung, Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung, Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung)
- Anmeldung der selbständigen Tätigkeit beim Gewerbeamt (für gewerbliche Berufe) bzw. beim Finanzamt (für freiberufliche Tätigkeiten)
- Bestätigung der Handwerkskammer über die Eintragung in die Handwerksrolle (im handwerklichen bzw. handwerksnahen Bereich)
- Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung

### **Coaching für Existenzgründer**

Für Bezieher des Gründungszuschusses besteht die Möglichkeit, ein begleitendes Coaching durch die Agentur für Arbeit gefördert zu bekommen. Die Leistungen können im ersten Jahr der Selbständigkeit beantragt werden und sind eine Ermessensleistung der Agentur für Arbeit, da bedeutet es besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen werden im Rahmen des ESF-BA-Programms aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert.

Coaching ist also die individuelle und persönliche Begleitung einer selbständigen Tätigkeit. Sie soll Existenzgründern bei der Lösung von Problemen in der Anfangsphase der selbstständigen Tätigkeit unterstützen. Daher darf das Coaching nur von geeigneten Personen bzw. Institutionen wie Kammern, Gründungsinitiativen, Steuer –und Wirtschaftsinstitutionen sowie qualifizierten Unternehmensberatern durchgeführt werden.

## 5. Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Unternehmerinnen und Unternehmer haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, in eine freiwillige Arbeitslosenversicherung einzuzahlen. Um sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiterversichern zu können, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Versicherungspflichtverhältnis

Selbständige müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis nach dem SGB III, z.B. einem Beschäftigungsverhältnis, gestanden haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein durchgehendes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob einzelne Beschäftigungen zusammengerechnet werden.

- Bezug von Entgeltersatzleistungen

Kann diese versicherungspflichtige Zeit nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden, wird auch der Bezug einer Entgeltersatzleistung (nach SGB III oder einer Vorgängerregelung des SGB III) wie z.B. Arbeitslosengeld als Voraussetzung akzeptiert. Die Dauer des Bezugs spielt dabei keine Rolle.

- Kein anderweitiges Versicherungspflichtverhältnis

Die freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung kann nicht begründet werden, wenn bereits anderweitig Versicherungspflicht (z.B. Kindererziehungszeiten, Wehrpflicht) besteht.

- Antragstellung

Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung wird bei der Arbeitsagentur am Wohnort gestellt. Sie müssen beispielsweise anhand einer Gewerbeanmeldung oder einer Bescheinigung des Steuerberaters nachweisen, dass Sie eine selbständige Tätigkeit ausüben, die mindestens 15 Stunden wöchentlich beansprucht. Der Antrag kann nur innerhalb des ersten Monats der Selbständigkeit gestellt werden.

- Restansprüche geltend machen?

Selbständige, die vor ihrer Selbständigkeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und bereits Arbeitslosengeld bezogen haben, haben einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld (§ 147 SGB III), wenn seit der erstmaligen Entstehung dieses Anspruchs noch keine vier Jahre vergangen sind. Dieser Restanspruch und der neu erworbene Anspruch durch die freiwillige Weiterversicherung werden zu einem Gesamthöchstanspruch zusammengerechnet.

## 6. Beratung

Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit Bedrohte sollten sich von Beratern der örtlichen Arbeitsämtern, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Technologie- und Gründerzentren, Gründungsinitiativen sowie Beratungsunternehmen informieren und beraten lassen. Je besser Sie sich vorbereiten, je qualifizierter Sie sich beraten lassen und geschult werden, desto geringer ist das Risiko, mit Ihrer der Gründung zu scheitern.

Viel Erfolg bei Ihrer Selbständigkeit wünscht  
Ihr Winfried Braun